

Interpellation Alexander Feuz (SVP) und Luzius Theiler (GPB-DA): Aaretalschutz und Viererfeld: wann erfolgt eine neue Auflage?

Die Fragesteller kritisierten bereits seit Langem die ihrer Auffassung nach falsche und irreführende Auflage des Zonenplanes Viererfeld. (vgl. 2016.SR.000003, Kleine Anfrage Feuz/Theiler vom 14.1.2016 „Viererfeld; hat der Kanton die in der Auflage geltend gemachten Mängel bereits als unbeachtlich abgetan?“) Bei dem ohne Erwähnung in der Planaufgabe aus der Aaretalschutzzone eliminierten Teil handelt es sich nicht um ein marginales Stück des Viererfeldes, sondern um etwa 30% des mit der Planung ausgeschiedenen Baugebietes und zudem speziell um den Bereich entlang der Engestrasse, der am dichtesten und am höchsten überbaut werden soll. Dies hätte gravierende negative Auswirkungen auf das Bild der Aaretallandschaft, z.B. von der Zugseinfahrt nach Bern aus betrachtet.

Gemäss schriftlicher Auskunft der Verwaltung der PRD von Mitte Februar 2016 soll offenbar eine Wiederholung der öffentlichen Auflage vor der Volksabstimmung üblich und rechtlich zulässig, sein, wenn öffentlich aufgelegte Pläne oder Vorschriften vor oder bei der Beschlussfassung geändert werden. Eine Neuauflage soll aus diesem Grund – dem Vernehmen nach – auch beim Viererfeld geplant werden. Es scheint, dass die Stadt, effektiv erkannte, dass ein grosses Prozessrisiko besteht und zudem bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung viel Zeit verloren gehen kann, wenn trotz der erkannten Fehler von einer erneuten Auflage abgesehen wird.

Der Gemeinderat wird höflich aufgefordert die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Ist es richtig, dass etwa 30% des mit der Planung ausgeschiedenen Baugebietes aus dem Aaretalschutz-Perimeter eliminiert wurde?
2. Ist es richtig, dass gerade der gemäss Planung am dichtesten und am höchsten zu überbauende Teil des neuen Quartiers nur „dank“ der in der Planaufgabe unerwähnten Änderung der Grenzziehung des Schutzgebietes realisiert werden könnte?
3. Ist eine Neuauflage des Zonenplanes Viererfeld geplant; dies mit richtig eingezeichnetem Aaretalschutzperimeter und Angabe der Gründe, weshalb eine Ausnahme in Anspruch genommen werden muss?
4. Wenn eine erneute Auflage erfolgt:
 - 4.1 Wann erfolgt diese Auflage? Noch vor der Volksabstimmung? Wenn Nein, warum nicht?
 - 4.2 Was genau umfasst die Auflage?
 - 4.3 Wird auch das Mitwirkungsverfahren wiederholt? Wenn Nein, warum nicht?
5. Wenn keine Auflage erfolgt. Warum nicht?

Bern, 03. März 2016

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Manfred Blaser, Hans Ulrich Gränicher, Roland Iseli, Kurt Rüeggsegger, Roger Mischler, Daniel Egloff

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die von der Anpassung der Abgrenzung des Aaretalschutzgebiets betroffene Fläche umfasst etwa 15 % des eingezonten Viererfelds. Von den Zonen W (Wohnzone) und WG (Wohngewerbezone) sowie ZPP (Zone mit Planungspflicht) sind es etwa 25 % der Fläche.

Zu Frage 2:

Nein. Gemäss Zonenplan Viererfeld sind die ganze Wohnzone W und die gemischte Wohnzone WG derselben Bauklasse 6 zugewiesen. Es gibt planungsrechtlich keine dichteren oder weniger dichten Teile. Die Art und Weise der Überbauung wird Gegenstand des städtebaulichen Wettbewerbs (nach Annahme der Vorlage) sein. Die im Zonenplan festgelegte Abgrenzung des Aaretalschutzgebiets ermöglicht eine grösstmögliche Flexibilität bezüglich der Arealentwicklung.

Zu Frage 3:

Die Änderungen des Zonenplans Viererfeld werden - gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes - zur öffentlichen Auflage gebracht. Der Zonenplan wird mit dem zusätzlichen Hinweis auf die aufgehobene Abgrenzung des Aaretalschutzgebiets ergänzt. Die vorgenommene Anpassung der festgelegten Abgrenzung im Zonenplan ergibt sich aus der Pflicht der haushälterischen Bodennutzung bei Einzonungen nach Raumplanungsgesetz und -verordnung. Sie ist auch aufgrund der räumlichen Situation des Viererfelds gerechtfertigt. Die Geländeteile westlich der Engestrasse und südlich der Studerstrasse werden nicht als Teil des Aaretalhangs wahrgenommen.

Zu Frage 4.1:

Die Auflage wird vor der Volksabstimmung erfolgen. Die 30-tägige Auflagefrist wird im Stadtanzeiger publiziert.

Zu Frage 4.2:

Die Auflage umfasst die vom Gemeinderat und Stadtrat nach der öffentlichen Auflage vorgenommenen Änderungen am Zonenplan.

Zu Frage 4.3:

Nach der Bereinigung und Genehmigung der Vorlage Zonenplan und Grundstückserwerb Viererfeld durch den Stadtrat am 3. März 2016 besteht kein Anlass, das Mitwirkungsverfahren zu wiederholen.

Zu Frage 5:

Siehe Antwort auf Frage 3.

Bern, 30. März 2016

Der Gemeinderat